

Stadt Sulz am Neckar

Landkreis Rottweil

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES) vom 08.03.1993 mit Änderung vom 02.11.1998:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,70 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 7,70 € je volle Stunde.
Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Einsätzen, Brandwachen und dergleichen herangezogen werden, halbieren sich die obigen Durchschnittssätze.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) um 1,60 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz gewährt.
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Std.	21 Euro
von mehr als 3 Std. bis 6 Std.	31 Euro
von mehr als 6 Std. (Tageshöchstsatz)	41 Euro.

Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer und Sprechfunker wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 26 Euro,
für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann und Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 40 Euro,
für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 52 Euro gewährt.
Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 8,70 €/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 4,50 €/Stunde. Unabhängig hiervon beträgt die Entschädigung für Kommandanten jährlich pauschal:
 1. Gesamtkommandant 1.228,00 €
(einschl. Abteilungskommandant Sulz a.N.)
 2. Abteilungskommandanten 26,00 € je Löschgruppe
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:

a) Entschädigung für Gerätewarte

1. Betreuung und Wartung von Geräten in der Stützpunktfeuerwehr und in den Feuerwehren der Ortsteile	618,00 €
2. Reinigung und Pflege der Fahrzeuge in der Stützpunktfeuerwehr	618,00 €
3. Betreuung von Fahrzeugen	
TSF/ELW	77,00 €
LF 8	103,00 €
Fahrzeuge über 7,5 t (TLF, LF, DL, RW)	154,00 €
4. Betreuung von Atemschutzgeräten der Abteilung durch Atemschutzgerätewarte	52,00 €
5. Je Abteilung mit TSF/LF 8	26,00 €

b) Entschädigung für Kommandanten

1. Gesamtkommandant	1.228,00 €
2. Abteilungskommandanten je	77,00 €

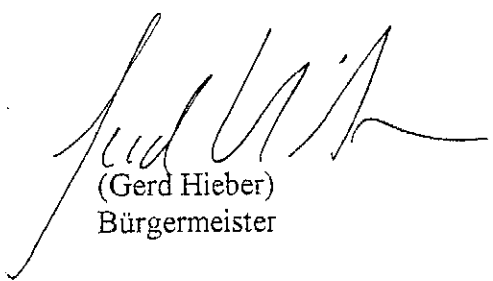
c) Entschädigung für Jugendwart	155,00 €
---------------------------------	----------

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Sulz a.N., den 22.10.2001


(Gerd Hieber)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden sind, wenn die Genehmigung des Landratsamtes nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Bürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Stadt Sulz am Neckar

Landkreis Rottweil
S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeinde-Feuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. hat am 02.11.1998 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 08.03.1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

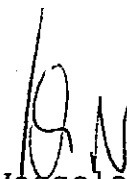
"Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,-DM.

Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 15,-DM je volle Stunde."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Sulz a.N., den 02.11.1998


(Vösseler)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADT SULZ AM NECKAR

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 DM. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 12,00 DM je volle Stunde.
Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Einsätzen, Brandwachen und dergleichen herangezogen werden, halbieren sich die obengenannten Durchschnittssätze.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) um 3,00 DM je zu entschädigende Stunde
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 25,00 DM für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, von 40,00 DM für die Ausbildung zum Atemschutzträger und von 60,00 DM für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 14,00 DM/Std. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 7,00 DM/Std. Unabhängig hiervon beträgt die Entschädigung für Kommandanten jährlich pauschal:

1. Gesamtkommandant (einschließlich Abteilungskommandant Sulz a.N.)	2.400,— DM
2. Abteilungskommandanten	50,— DM je Löschgruppe, z. Zt.
Bergfelden	200,— DM
Dürrrenmettstetten	150,— DM
Fischingen	150,— DM
Glatt	200,— DM
Holzhausen	150,— DM
Hopfau	150,— DM
Mühlheim	100,— DM
Renfrizhausen	100,— DM
Sigmarswangen	150,— DM

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:

a) Entschädigung für Gerätewarte

1. Betreuung und Wartung von Geräten in der Stützpunktfeuerwehr und in den Feuerwehren der Ortsteile	1.200,— DM
2. Reinigung und Pflege der Fahrzeuge in der Stützpunktfeuerwehr	1.200,— DM
3. Betreuung von Fahrzeugen	
TSF/ELW	150,— DM
LF 8	200,— DM
Fahrzeuge über 7,5 t (TLF, LF, DL, RW usw.)	300,— DM
4. Betreuung von Atemschutzgeräten der Abteilungen durch Atemschutzgerätewarte	100,— DM/Abteilung
5. Je Abteilung mit TSF/LF 8	50,— DM

b) Entschädigung für Kommandanten

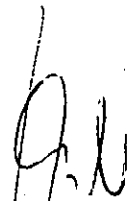
1. Gesamtkommandant	2.400,— DM
2. Abteilungskommandanten je	150,— DM

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1993 in Kraft.

Sulz a.N., den 08.03.1993


(Vosseler)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.